

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2017.00002

vom 22. Dezember 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2017.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2017.00002 du 22 décembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2017.00002 del 22 dicembre 2017

Erwägungen

E. 1

X.____ ist Staatsangehöriger von Kosovo. Er war von November 2004 bis Januar 2012 in der Schweiz bei verschiedenen Arbeitgebern erwerbstätig, zuletzt

bei der

Y.____ AG sowie

Z.____ GmbH, beide in Zürich (Urk. 6/36 S. 5). Im Februar 2012 v erliess er die Schweiz (vgl. Urk. 3/6) . Mit ursprünglich am 9. Februar 2016 bei der Ausgleich s kasse Ge werbe A.____ (AK 116) einge reichter und in der Folge letztlich an die Sozial versicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausglei chskasse, weiter gele i te te r Eingabe (vgl. Urk. 6/4) meldete er sich

für die Zeit von 2004 bis 2012 zum Bezug von Familienzulagen für seine beiden im Kosovo wohnhaften Kinder, B.____ , geboren 1996 und C.____ , geboren 1999 , an (vgl. auch Formulare vom 7. September 2016 [Urk. 6/18] bzw. vom 6. September 2016 [Urk. 6/21 S. 6 ff.]) . Mit Verfügung vom 17. November 2016 verneinte die Familienausgleichskasse einen Anspruch von X.____ auf Familienzulagen (Urk. 6/23) . Daran hielt sie

nach erfolgte r Einsprache vom 24. Novemb er 2016 (Urk. 6/24) mit Ein spracheentscheid v om 29. Dezember 2016 fest (Urk. 2).

E. 1.1

Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) sind einmalige oder periodi sche Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kindert teilweise auszugleichen (Art.

E. 1.2

hievor)

zu Recht aus geführt , dass

angesichts der Anmeldung

(erst) im März 2016 (bzw. richtig wohl : im Februar 2016 b ei der der Ausgleichskasse Gewerbe

A.____ ; vgl. Art. 29 Abs. 1 und 3 ATSG) allfällige Ansprüche jedenfalls für die Zeit vor Februar 2011

verwirkt wären , weshalb

die sbezügliche Zulagen

von Vorneherein nicht mehr eingefordert werden könnten (vgl. zur Verwirkungsfrist auch Kieser , ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Art. 24 Rz . 27 ff.) . Zum andern hat die Verwaltung - w as die Zeit danach (ab 1. März 2011 bis Januar 2012) betrifft - ebenso zu Recht ausgeführt, dass mangels Weiteranwendung des Sozialversicherungs abkommen s mit dem früheren Jugoslawien im Verhältnis zum

Kosovo und so mit mangels eines Staatsvertrages, welcher die Ausrichtung von Familienzulagen vorschreiben würde (vgl. Art.

E. 2

und 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen ;

FamZG) . Für im Ausland wohnhafte Kinder regelt der Bundesrat die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen ;

deren Höhe richtet sich nach der Kaufkraft im Wohnsitzstaat (Art.

E. 4

Abs. 3 FamZG). Nach Art.

E. 7

Abs. 1 FamZV ; vgl. E. 1.1 hievore),

ungeachtet der Frage der Verwirkung seit 1. April 2010 kein Anspruch für die im Kosovo wohnhaften Kinder bestand.

Dass

der Beschwerdeführer bis Januar 2012 in der Schweiz

erwerbstätig war

und auf seinem Lohn Sozialversicherungsbeiträge entrichtet hat, vermag entgegen seiner Auffassung für sich allein keinen Zulagenanspruch zu begründen. 3 .3

Den Darlegungen im angefochtenen Entscheid ist somit nichts Wesentliches anzufügen und es kann zur Hauptsache beim Verweis auf die im Lichte der Akten und der Rechtslage zutreffenden

Ausführungen der Verwaltung sein Beweisen haben. Dies um so mehr , als sich der Beschwerdeführer nicht sachbezogen mit diesen auseinandergesetzt hat. Zusammengefasst führt dies zur Abweisung der Beschwerde . Das Gericht erkennt : 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.